

HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE: „BLANKOVERORDNUNG“ MÖGLICH

Bei der Verordnung häuslicher Krankenpflege ist es möglich, für bestimmte Maßnahmen eine sogenannte Blankoverordnung auszustellen, zum Beispiel bei der Kompressionsbehandlung oder der akuten Wundbehandlung. In dem Fall können Ärztinnen und Ärzte die Entscheidung über Häufigkeit und Dauer einer konkreten Maßnahme an die Pflegefachkraft übertragen. Damit dies auf dem Verordnungsformular möglich ist, gibt es seit 2024 unter anderem neue Ankreuzfelder. Was Ärztinnen und Ärzte wissen sollten, stellt diese PraxisInfo vor.

Formular in der Software hinterlegt

Die Blankoverordnung ist möglich, seitdem im Juli 2024 die neue Version des Formulars 12 „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ eingeführt wurde. Sie trägt die „Kennzeichnung 7.2024“. Das Formular ist im Praxisverwaltungssystem (PVS) hinterlegt. Praxen, die Papiervordrucke verwenden, können diese auf dem regulären Bestellweg erhalten.

AUF EINEN BLICK

Blankoverordnung

- › **Entscheidung über Häufigkeit und Dauer:** Ärztinnen und Ärzte können bei bestimmten Maßnahmen entscheiden, dass die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt – und dies auf Formular 12 ankreuzen. Wann diese „Blankoverordnung“ möglich ist, siehe Seite 2.
- › **Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“:** Soll die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer einer Maßnahme festlegen, wählen Ärztinnen und Ärzte die Maßnahme auf dem Formular aus beziehungsweise tragen sie im Freitextfeld ein und setzen ein Kreuz in der Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.
- › **Datumsfelder für ärztliche Festlegung:** Gibt es auf der gleichen Verordnung mindestens eine Maßnahme, wo Häufigkeit und Dauer ärztlich festgelegt werden, füllen Ärztinnen und Ärzte weiterhin die übergeordneten Datumsfelder aus. Auch dazu nachfolgend mehr.
- › **Ankreuzfeld Soziales Entschädigungsrecht, kurz SER:** Ärztinnen und Ärzte kreuzen es an, wenn sie häusliche Krankenpflege aufgrund des Sozialen Entschädigungsrechts verordnen (neues SGB XIV).

Ärztliche
Entscheidung

Formular ist hinterlegt

Ärztliche
Entscheidung

Pflegefachkraft

Übergeordnete
Datumsfelder nur bei
ärztlicher Festlegung

Soziales
Entschädigungsrecht

SO WIRD VERORDNET

Entscheidung über Häufigkeit und Dauer

Ärztinnen und Ärzte können bei den folgenden Leistungen der häuslichen Krankenpflege entscheiden, dass die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt - nachfolgend die Nummer aus dem Leistungsverzeichnis und Kurz-Beschreibung:

- › 1 Anleitung bei Grundpflege in der Häuslichkeit
- › 2 Ausscheidungen
- › 3 Ernährung (nur orale Verabreichung)
- › 4 Körperpflege
- › 5 Hauswirtschaftliche Versorgung
- › 6 Absaugen (nur der oberen Luftwege)
- › 7 Anleitung bei der Behandlungspflege
- › 12 Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
- › 13 Drainagen (Überprüfen, Versorgen)
- › 14 Einlauf / Klistier / Klysma / digitale Enddarmausräumung
- › 21 Auflegen von Kälteträgern
- › 22 Versorgung eines suprapubischen Katheters
- › 23 Katheterisierung der Harnblase
- › 27 Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
- › 28 Stomabehandlung
- › 30 Pflege des zentralen Venenkatheters
- › 31 Wundversorgung einer akuten Wunde
- › 31b Kompressionsstrümpfe / Kompressionsverband
- › 31c Stützende Verbände
- › 31d Bandagen und Orthesen

Ausführliches Leistungsverzeichnis: www.g-ba.de/richtlinien/11/

Liegen wichtige medizinische Gründe vor, die gegen eine Festlegung von Häufigkeit und Dauer durch die Pflegefachkraft sprechen, können Häufigkeit und Dauer weiterhin ärztlich vorgegeben werden.

Legt die Pflegefachkraft Dauer und Häufigkeit fest, informiert sie die verordnende Ärztin oder den verordnenden Arzt unverzüglich über ihre Festlegungen, damit diese für den ärztlichen Behandlungs- und Therapieplan berücksichtigt werden.

Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“

Einige der oben genannten Maßnahmen stehen bereits auf dem neuen Formular 12. Dazu gehört zum Beispiel die Nummer 31 Wundversorgung akut. Im Falle einer Blankoverordnung setzen Ärztinnen und Ärzte hier nur noch ein Kreuz in der neuen Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.

Steht eine Maßnahme, für die eine Blankoverordnung möglich ist, nicht auf dem Formular (z.B. Nr. 12 „Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung“), geben Ärztinnen und Ärzte sie im Freitextfeld „Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege“ an und setzen das Kreuz bei „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.

Datumsfelder für ärztliche Festlegung

Im oberen Teil des Formulars gibt es Datumsfelder (vom - bis), die nur ärztlich ausgefüllt werden dürfen („Nur bei ärztlicher Festlegung von Häufigkeit und Dauer“). Hier geben Ärztinnen und Ärzte den Zeitraum an, in dem die Maßnahmen erfolgen sollen, für die sie selbst Häufigkeit und Dauer festlegen.

Nur bei diesen Maßnahmen aus HKP-Leistungsverzeichnis

Medizinische Gründe

Information

Einige Maßnahmen auf dem Formular, ansonsten Freitextfeld nutzen

Ausfüllen der Datumsfelder

Pflegefachkräfte dürfen diese Felder nicht befüllen. Diese Datumsfelder bleiben bei einer reinen „Blankoverordnung“ leer. Gibt es aber auf derselben Verordnung mindestens eine Maßnahme, für die Ärztinnen und Ärzte selbst Häufigkeit und Dauer festlegen, füllen sie diese übergeordneten Datumsfelder aus. Diese beziehen sich dann aber nur auf die Maßnahmen, für die nicht die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ angekreuzt wurde.

Faustregel:

- › **Reine „Blankoverordnung“:** Ärztinnen und Ärzte lassen die übergeordneten Datumsfelder leer und kreuzen bei den verordneten Maßnahmen die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ an. Wichtig: Die Blankoverordnung ist nur bei bestimmten Maßnahmen erlaubt – siehe Liste auf Seite 2.
- › **Keine „Blankoverordnung“:** Ärztinnen und Ärzte füllen die übergeordneten Datumsfelder aus und lassen die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ leer. Sie bestimmen wie bisher Häufigkeit und Dauer der Krankenpflege selbst.
- › **Hybrid-Verordnung:** Umfasst die Verordnung von Maßnahmen mit ärztlich festgelegter und pflegerisch festzulegender Häufigkeit und Dauer, füllen Ärztinnen und Ärzte die übergeordneten Datumsfelder aus. Diese Datumsangaben beziehen sich aber nur auf Maßnahmen, für die sie ärztlich Häufigkeit und Dauer festlegen. Für alle anderen Maßnahmen kreuzen sie die Spalte „Häufigkeit/Dauer von der Pflegefachkraft“ an. Nur für diese dürfen Pflegefachkräfte dann Häufigkeit und Dauer bestimmen.

Faustregel

Hinweis zum Ankreuzfeld SER

Unter dem Personalienfeld steht das Ankreuzfeld „SER“ für Soziales Entschädigungsrecht gemäß SGB XIV. Ist der Grund für die Verordnung häuslicher Krankenpflege eine anerkannte gesundheitliche Schädigung, kreuzen Ärztinnen und Ärzte dieses Feld an.

Darunter werden Krankheiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verstanden, die im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe stehen und für die eine Schädigungsfolge von der Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

Bei behördlich
anerkannter
Schädigungsfolge

PVS-Update

Die Anbieter von Praxisverwaltungssystemen sind von der KBV über den Formularwechsel zum 1. Juli 2024 informiert worden. Das neue Formular sollte somit seit dem dritten Quartal 2024 in der Software hinterlegt sein.

Praxissoftware

Ansichtsexemplar und Vordruckerläuterungen

Ein Ansichtsexemplar des neuen Formulars „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ und die Vordruckerläuterungen stellt die KBV im Internet bereit.

Ansichtsexemplar

Themenseite: www.kbv.de/praxis/verordnungen/haeusliche-krankenpflege

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar und kostenfrei
bestellbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:

Oktober 2025

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.